

Das Arbeitszeugnis – fair und wahrheitsgetreu beurteilt werden

Frage: Ich habe erst vor Kurzem mein Arbeitszeugnis von der ehemaligen Schulleitung erhalten. Mit einigen Formulierungen bin ich nicht einverstanden. Kann ich etwas dagegen unternehmen?

Von Anne Studer, Beraterin

Bei uns gehen jährlich viele Anfragen ein, ob der Inhalt eines vorliegenden Arbeitszeugnisses in Ordnung ist, auch formell.

An dieser Stelle zur anfangs gestellten Frage: Wie gehen Sie vor, wenn Sie mit Ihrem Arbeitszeugnis nicht zufrieden sind? Suchen Sie das Gespräch mit dem Verfasser, der Verfasserin. Melden Sie an, dass Sie mit einigen Formulierungen nicht einverstanden sind, oder aber, dass zentrale Inhalte aus Ihrer Sicht fehlen. Schlagen Sie in diesem Gespräch vor, dass Sie Ihre Änderungswünsche schriftlich abgeben dürfen und dass diese geprüft werden.

In vielen Fällen wird von den Schulleitungen auf dieses Vorgehen eingegangen. Die Änderungsvorschläge werden zum Teil oder ganz übernommen. Wichtig zu wissen ist, dass Sie als ArbeitnehmerIn kein Anrecht darauf haben, dass die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen übernommen werden, denn zuletzt entscheidet die Person, die das Zeugnis geschrieben hat, über seinen Inhalt.

Falls Sie absolut nicht damit einverstanden sind, verlangen Sie das Arbeitszeugnis in Form einer anfechtbaren Verfügung. Somit haben Sie die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der ERZ zu machen.

Wir raten jedoch in den meisten Fällen von diesem Vorgehen ab. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass Sie sich eine Arbeitsbestätigung machen lassen, die einzig die Art der Anstellung und ihre zeitliche Dauer umschreibt. Die Arbeitsbestätigung darf in keiner Form eine Leistungsbeurteilung beinhalten.